

Erstinformation betreffend Änderungen im Sozialversicherungssystem für KünstlerInnen durch das KünstlerInnensozialversicherungsstrukturgesetz (KSVSG) ab 1.1.2011

Praktische Regeln Version 2.0.

Kulturrat Österreich
11.4.2011

Mit 1. 1. 2011 sind Änderungen im Sozialversicherungssystem in Kraft getreten, die als erster legislativer Erfolg der interministeriellen Arbeitsgruppen (IMAGs) zur Verbesserung der sozialen Lage von Kunstschaffenden anzusehen sind. Nach der Beschlussfassung des KSVSG im Herbst 2010 ist mittlerweile einigermaßen klar, wie die Umsetzung dieses Gesetzes praktisch aussehen wird.

Um es vorwegzunehmen: Gesetze allein ändern nicht viel – eine vernünftige Umsetzung muss erst erkämpft werden!

Es gibt zwei konkrete Änderungen:

(A) die Einrichtung des Servicezentrums für Sozialversicherungsangelegenheiten von Kunstschaffenden,

(B) die Möglichkeit, selbstständige künstlerische Tätigkeiten ruhend zu melden, um in der Folge Ansprüche auf Arbeitslosengeld geltend machen zu können.

Informationen dazu sind (kurz und knapp) auf den Websites von SVA (Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft)

- SVA http://esv-sva.sozvers.at/portal27/portal/svportal/channel_content/cmsWindow?p_tabid=4&p_menuid=7444&action=2

und KSVF (Künstler-Sozialversicherungsfonds) zu finden.

- KSVF http://ksvf.at/pages/info_ku2.htm

Die nachfolgenden Informationen sind das vorläufige Resultat eines Ende 2010 in Gang gekommenen Aushandlungsprozesses zur praktischen Umsetzung des Gesetzes und noch nicht mit allen beteiligten Institutionen final akkordiert – weiterhin fehlen auch notwendige Klarstellungen zu einzelnen Fragen. Unsere Informationen sind daher vorläufig nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellte Informationen von NichtjuristInnen, die eine Hilfestellung sein, aber nicht die unmittelbare Beratung an den Institutionen bzw. im Servicezentrum ersetzen können.

(A) Servicezentrum für Sozialversicherungsangelegenheiten von Kunstschaffenden

Entgegen der ersten Ankündigung des Kulturrat Österreich wird es das Servicezentrum für Sozialversicherungsangelegenheiten nicht nur in Wien geben. Im Gegenteil – der derzeitige Plan sieht ein „umfassendes“ Servicezentrum vor: Die SVA ist das Servicezentrum. JedeR einzelne ServiceberaterIn der SVA ist seit 1. 1. 2011 auch BeraterIn für institutionenübergreifende Sozialversicherungsangelegenheiten von Kunstschaffenden. Speziell zuständige BeraterInnen wird es vorläufig nicht geben.

Der Kulturrat Österreich ist grundlegend kritisch, inwieweit diese Form der Umsetzung der Gesetzesinitiative entspricht und inwieweit hierdurch eine für Versicherte und BeraterInnen zufriedenstellende Situation strukturell erzielt werden kann.

Wofür ist das Servicezentrum, also die SVA, ab 1. 1. 2011 zuständig?

Das Spektrum der möglichen Themen umfasst:

Bestehende Versicherungsverhältnisse und deren Rechtswirkungen – bei welchem Träger sind Sie versichert, nach welchem Gesetz etc.

Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen aller Art aus der Sozialversicherung (z.B. Pensionen, Wochengeld, Krankengeld etc.)

Grundsätzliche Fragen des Meldeverfahrens, z.B. Meldepflicht und -verfahren bei selbstständiger bzw. unselbstständiger Tätigkeit

Allgemeine Fragen des Verfahrens vor den Versicherungsträgern und dem Künstler-Sozialversicherungsfonds (KSVF)

Des Weiteren werden in den Servicezentren auch auf den Bereich der Sozialversicherung bezogene Anträge aller Art entgegengenommen und, sofern die SVA nicht selbst zuständig ist, an die zuständigen Versicherungsträger zur Erledigung weitergeleitet – z.B. Pensionsanträge.

Auch Anträge nach dem Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz, z. B. auf Gewährung von Beitragszuschüssen, werden – wie schon bisher – entgegengenommen und an den KSVF weitergeleitet.

Die bisher geltenden gesetzlichen Regelungen sowie die Zuständigkeiten und Aufgaben der VersicherungsträgerInnen inklusive Arbeitsmarktservice (AMS) und KSVF bleiben aber unverändert.

ACHTUNG: Anträge auf Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz müssen weiterhin direkt beim AMS gestellt werden! Auskünfte erteilt aber auch das Servicezentrum SVA.

Anm.: Diese Informationen zum Servicezentrum folgen der Website der SVA:

<http://tinyurl.com/36ye4xb>

Wir empfehlen bis auf weiteres die intensive Nutzung der SVA als Auskunftsstelle – auch wenn wir die praktische Qualität insbesondere in komplizierteren Fällen derzeit nicht absehen können. Um hier zu einer Einschätzung zu gelangen, ersuchen wir alle Kunstschaffenden, die sich in der SVA informieren und beraten lassen oder auch konkrete Versicherungsverfahren von ihr abwickeln lassen, ihre Interessenvertretungen oder den Kulturrat Österreich über ihre Erfahrungen zu informieren.

___/ Kontakt: contact@kulturrat.at

(B) Möglichkeit, selbstständige künstlerische Tätigkeiten ruhend zu melden

Die gesetzliche Möglichkeit für Kunstschaffende, als sogenannte Neue Selbstständige ihre selbstständige künstlerische Tätigkeit ruhend zu melden, bedeutet grundsätzlich einen wichtigen Schritt sowohl zur Verbesserung der sozialen Absicherung der Betroffenen als auch zu einem Umdenken im österreichischen Sozialversicherungssystem in Richtung einer besseren Kompatibilität unselbstständiger und selbstständiger Tätigkeiten. Die Option, die selbstständige künstlerische Tätigkeit respektive die hierfür bestehende Pflichtversicherung ruhend zu melden, zielt darauf ab, den Bezug von Arbeitslosengeld in den Zeiträumen der Ruhendmeldung zu ermöglichen (schließlich ist seit 1. 1. 2009 das Bestehen einer Pflichtversicherung ein zentraler Ausschlussgrund für den Bezug von Arbeitslosengeld). Voraussetzung für den Bezug bleibt ein bestehender Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Die Ruhendmeldung bezieht sich bis auf weiteres ausschließlich auf die selbstständige künstlerische Arbeit gem. KSVFG (das Gesetz würde unseres Erachtens eine weitere Fassung der Definition künstlerischer Tätigkeiten zulassen; zunächst gilt aber diese Auslegung durch SVA und KSVF). Da beim Ruhendmelden drei Institutionen involviert sind, die bisher selten unmittelbar in Ablauffolge zusammen funktionieren mussten, ist auch mit – gewiss nicht unlösbaren - Problemen bzgl. Fristen und administrativen wie auch technischen Zeitläufen zu rechnen. Für potenzielle NutzerInnen dieser Option gilt daher: Das eigene Job- und Projektmanagement ist mit Bedacht zu steuern.

(1) System Ruhendmeldung.

(1.1.) Was ist Sinn und Zweck der Ruhendmeldung?

Die Option, die selbstständige künstlerische Tätigkeit respektive die hierfür bestehende Pflichtversicherung ruhend zu melden, zielt darauf ab, in Zeiträumen der Ruhendmeldung den Bezug von Arbeitslosengeld zu ermöglichen. Voraussetzung dafür bleibt, dass ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bereits erworben wurde.

Seit 1. 1. 2009 gilt als arbeitslos, wer u. a. keiner Pflichtversicherung unterliegt. Diese Neufassung der Definition von Arbeitslosigkeit im Arbeitslosenversicherungsgesetz hat dazu geführt, das z. B. KünstlerInnen, die sowohl unselbstständig als auch selbstständig erwerbstätig

sind, in erwerbslosen Phasen oftmals kein Arbeitslosengeld mehr beziehen konnten, obwohl sie die anderen Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld erfüllten.

Die Ruhendmeldung der künstlerischen Tätigkeit bedeutet, die Pflichtversicherung bei der SVA vorübergehend - in erwerbslosen Phasen zwischen selbstständigen und/oder unselbstständigen Tätigkeiten - auszusetzen, um dadurch überhaupt Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung beziehen zu können. Mit dieser Neuregelung ist es grundsätzlich möglich geworden, Arbeitslosengeld auch dann zu Recht beziehen zu können, wenn das selbstständige Einkommen im betreffenden Kalenderjahr die Geringfügigkeitsgrenze (ergo auch die hierfür zutreffende Versicherungsgrenze in der SVA) übersteigt.

ACHTUNG: Die Ruhendmeldung dient dem Zweck, den Bezug von Arbeitslosengeld zu ermöglichen. Die Ruhendmeldung ist wenig zielführend, um sich tatsächlich Sozialversicherungsbeiträge zu ersparen. Auch, wenn während der Ruhendmeldung keine Versicherungsbeiträge in Rechnung gestellt werden, so ist für die Berechnung der endgültigen Sozialversicherungsbeiträge stets das Jahreseinkommen ausschlaggebend – unabhängig davon, ob dieses über einen Zeitraum von zwölf Monaten oder an nur einem einzigen Tag erzielt wurde. Auch die jährliche Mindestbeitragsgrundlage reduziert sich durch Zeiten der Ruhendmeldung nicht! Näheres hierzu siehe (2.2.).

(1.2.) Welche Auswirkung hat die Ruhendmeldung auf meine Sozialversicherung bei der SVA?

Die Ruhendmeldung führt grundsätzlich zur Ausnahme von der Sozialversicherungspflicht (die Ausnahme bezieht sich auf die Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG sowie auf die Unfallversicherung nach dem ASVG bzw. gegebenenfalls auf die freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbstständige). Während dem Zeitraum der Ausnahme besteht keine aufrechte Sozialversicherung in der SVA und die SVA stellt keine Sozialversicherungs-Beiträge in Rechnung.

WICHTIG: Da die endgültigen Sozialversicherungsbeiträge stets auf Basis der Jahreseinkünfte berechnet werden, führt eine Ruhendmeldung NICHT zwingend zu einer Reduktion der Pflichtversicherungsbeiträge im betreffenden Kalenderjahr! (Ausnahme: Unfallversicherung, für die ein monatlicher Fixbetrag anfällt.) Auch die jährliche Mindestbeitragsgrundlage ändert sich durch eine Ruhendmeldung nicht aliquot!

(1.3.) Welche Auswirkungen hat die Ruhendmeldung auf meine Zuschüsse aus dem KSVF?

ACHTUNG: Für Monate, in denen die Tätigkeit ruhend gestellt ist, gibt es aliquot keinen Zuschuss aus dem KSVF!

In der Folge wird aber auch die für den KSVF-Zuschuss notwendige Untergrenze an Einkommen aus selbstständiger künstlerischer Arbeit im Kalenderjahr aliquot berechnet.

(1.4.) Unter welchen Voraussetzungen kann ich von der Option der Ruhendmeldung Gebrauch machen?

Es muss eine Pflichtversicherung in der SVA als neue Selbstständige (gem. § 2 Abs. 1 Z. 4 GSVG) UND die Feststellung der KünstlerInnen-Eigenschaft gem. Künstlersozialversicherungsfondsgesetz (KSVFG) durch den KSVF vorliegen. Laut KSVF und SVA können auf Basis des neuen Gesetzes nur selbstständige künstlerische Tätigkeiten gem. KSVFG ruhend gemeldet werden.

(1.5.) Was tun, wenn ich nicht nur künstlerisch selbstständig tätig bin?

Ausschließlich Einkommen aus künstlerischer selbstständiger Tätigkeit im Sinne des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes (KSVFG) können ruhend gemeldet werden. Darüber hinaus ist – wie schon bisher – auch eine Ruhendmeldung von gewerblichen Tätigkeiten möglich. Aber: Nicht-künstlerische Tätigkeiten, die ebenfalls als Neue Selbständigkeiten gelten, können nicht ruhend gemeldet werden!

Ein zentrales Kriterium ist hier die Versicherungserklärung gegenüber der SVA: Wenn im betreffenden Formular weitere Tätigkeiten als NeueR SelbständigeR angegeben wurden, ist eine Ruhendmeldung der selbstständigen künstlerischen Tätigkeit wirkungslos, weil die Pflichtversicherung für die andere/n Tätigkeiten als NeueR SelbständigeR weiterlaufen würde – mit dem Ergebnis, dass dann gem. Arbeitslosenversicherungsgesetz keine Arbeitslosigkeit vorliegt und das AMS eine Arbeitslos-Meldung folglich nicht akzeptieren kann und wird. (Es gibt aber die Möglichkeit, alle nicht-künstlerischen Neuen selbstständigen Tätigkeiten einzustellen.) Liegen künstlerische und gewerbliche Tätigkeiten vor, müssen sowohl die künstlerische als auch die gewerbliche/n Tätigkeit/en ruhend gemeldet werden, damit bei der SVA keine Pflichtversicherung mehr besteht.

(1.6.) Was genau bedeutet nun, dass die Tätigkeit ruhen muss?

Als weiterhin selbstständig tätig gilt eineR, wenn und solange die selbstständige Tätigkeit im Zusammenhang mit Erwerbsarbeit steht oder zu Erwerbsarbeit führen kann (beispielsweise Entwicklung von Projektanträgen, Einreichen von Förderansuchen, Stellen einer Honorarnote, Kontoeingänge etc.) oder mit zurückliegenden Erwerbstätigkeiten zu tun hat (beispielsweise Honorarabwicklung, Projektabrechnung, ...). Als ruhend gilt eine selbstständige Tätigkeit nur dann, wenn in einem Zeitraum tatsächlich nicht selbstständig gearbeitet wird. Das bedeutet insbesondere, dass in diesem Zeitraum gegenüber dem Finanzamt bspw. keine Betriebsausgaben in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden dürfen, auch durchgehende Abschreibungen sind nicht möglich.

Grundsätzlich gelten hier die Regeln des gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) – die AMS-Regeln bzgl. selbstständigen Zuverdiensts sind bei der SVA nicht relevant.

(1.7.) Wie und wo veranlasse ich eine Ruhendmeldung?

Die Ruhendmeldung ist beim KSVF einzureichen (die SVA nimmt diese auch entgegen und leitet sie weiter) und nur verbunden mit einer Feststellung der KünstlerInnen-Eigenschaft gem. KSVFG wirksam. Das heißt, auch wenn kein Zuschuss beim KSVF beantragt wird (oder wurde) – zum Beispiel weil die künstlerischen Einkünfte zu niedrig oder die Gesamteinkünfte zu hoch sind oder jedenfalls vorab außerhalb der vorgegebenen Einkommensgrenzen angenommen wurden – muss zumindest die Feststellung der KünstlerInnen-Eigenschaft gem. KSVFG erfolgen. Ein eigenes Formular für die Ruhendmeldung liegt im KSVF sowie in der SVA auf und ist auch online auf der Website des KSVF (www.ksvf.at) abrufbar.

(1.8.) Wer gilt als KünstlerIn, die/der die Option des Ruhendmeldens in Anspruch nehmen kann? Und wer entscheidet wie darüber?

Die Möglichkeit der Ruhendmeldung ist KünstlerInnen im Sinne des KSVFG vorbehalten. Der KSVF stellt per Bescheid fest, ob eine künstlerische Tätigkeit vorliegt. KSVF-ZuschussbezieherInnen haben einen solchen Bescheid bereits. Alle anderen KünstlerInnen müssen eigens für die Ruhendmeldung die Feststellung ihrer KünstlerInneneigenschaft beantragen. Das kann vom KSVF aber nicht vorweg für spätere Anträge auf Ruhendmeldung erledigt werden, sondern immer erst, wenn gleichzeitig ein Antrag auf Ruhendmeldung abgegeben wird.

Zu beachten: Es ist dennoch möglich, bereits frühzeitig eine Ruhendmeldung in die Wege zu leiten. Der Feststellung, ob eine künstlerische Tätigkeit vorliegt, geht zumeist ein Gutachten durch eine KünstlerInnenkommission voraus – in diesem Fall ist mit einer längeren Bearbeitungsdauer (mehrere Monate!) zu rechnen! Erst wenn das diesbezügliche Verfahren abgeschlossen ist und eine positive Feststellung vorliegt, übermittelt der KSVF die Ruhendmeldung an die SVA – maßgeblich für die Ruhendmeldung ist aber das Datum im Antrag auf Ruhendmeldung!

WICHTIG: Aufgrund der zu erfüllenden Voraussetzungen – aufrechte Pflichtversicherung in der SVA sowie positive Kurienentscheidung im KSVF (bei deren Beantragung bereits eine aufrechte Pflichtversicherung in der SVA vorliegen muss) – ergeben sich notwendigerweise Zeiträume, in denen eine Arbeitslos-Meldung nicht möglich, eine Pflichtversicherung in der SVA jedoch bereits erforderlich ist. Um solche Zeiten möglichst kurz zu halten, gibt es folgende Lösung: Die Pflichtversicherung kann quasi in Vorwegnahme der Ruhendmeldung durch eine Meldung der (vorübergehenden) Einstellung der Tätigkeit bei der SVA vorläufig beendet werden (unter Vorlage der Ruhendmeldung und mit dem gewünschten Zeitpunkt laut Ruhendmeldung). Im Fall einer positiven Entscheidung gem. KSVFG wird die SVA die Einstellungserklärung in der Folge in eine Ruhendmeldung umwandeln.

Im Fall einer Wiederaufnahme der selbstständigen Tätigkeit noch vor Vorliegen der KSVF-Entscheidung gilt es, die Wiederaufnahme dem KSVF zu melden und gleichzeitig eine erneute Versicherungserklärung gegenüber der SVA abzugeben (die gem. gängiger Praxis die

rückwirkende Durchversicherung erst nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheids prüft – und ab Vorliegen der KSVF-Entscheidung ggfs. die Ruhendmeldung akzeptiert.

ACHTUNG: Kann letztlich das Ruhen nicht gemeldet werden, weil nach dem KSVFG keine KünstlerInneneigenschaft gegeben ist, wird in der Folge das Vorliegen einer Pflichtversicherung nach allgemeinen Kriterien geprüft. D. h. es kommt rückwirkend zur Pflichtversicherung, wenn in einem Kalenderjahr die zutreffende Versicherungsgrenze mit dem selbstständigen Einkommen überschritten wurde – unabhängig davon, ob die selbstständige Tätigkeit durchgehend oder vielleicht auch eine Zeit lang gar nicht ausgeübt und eingestellt und später wieder aufgenommen wurde. In diesem Fall kommt es zum sogenannten Lückenschluss (d. h. die SVA nimmt eine durchgehende Versicherung für das betreffende Kalenderjahr an, ausgehend von dem Grundsatz, dass selbstständige Tätigkeiten durchgängig ausgeübt werden, auch wenn sie nicht notwendigerweise mit kontinuierlichen Einnahmen einhergehen; vgl. *Selbstständig – Unselbstständig – Erwerbslos. Infobroschüre für KünstlerInnen und andere prekär Tätige*, 2. Auflage, S. 20f.). Dieses Szenario führt rückwirkend zu einem Konflikt mit dem in diesem Zeitraum bezogenem Arbeitslosengeld.

(1.9.) Zu welchem Zeitpunkt muss ich die Ruhendmeldung machen?

Die Ruhendmeldung muss **im Vorhinein** abgegeben werden (sobald wie möglich – hier gibt es keine einengenden Fristen) und gilt immer ab dem nächsten Monatsersten, der auf das in der Ruhendmeldung angegebene Datum folgt.

ACHTUNG: Eine Ruhendmeldung gem. KSVSG ist **nicht** rückwirkend möglich!

(1.10.) Wo und wann muss ich das Ende des „Ruhens“ melden?

Die Wiederaufnahme der selbstständigen künstlerischen Tätigkeit wird ebenfalls dem KSVF gemeldet. Das ist schon bei Abgabe der Ruhendmeldung möglich und sollte so früh wie möglich geschehen, im Idealfall bereits **vor** Wiederaufnahme der selbstständigen Tätigkeit. Die Wiederaufnahme gilt ab dem angegebenen Datum. Der KSVF übermittelt diese Information an die SVA. Die Versicherung in der SVA ist in all jenen Monaten zur Gänze aufrecht, in denen zumindest ein Tag in der Pflichtversicherung vorliegt. Zuschüsse zu den Sozialversicherungsbeiträgen aus dem KSVF gibt es ebenfalls nur für Monate, in denen eine Pflichtversicherung in der SVA besteht (also für jene Monate, in denen zumindest ein Tag in der Pflichtversicherung vorliegt).

(2.) Grundsätzliches zur SVA

(2.1.) Wie erfolgt der Eintritt in die Pflichtversicherung in der SVA?

Eine Pflichtversicherung in der SVA als NeueR SelbstständigeR (gem. § 2 Abs. 1 Z. 4 GSVG) ist per Erklärung an die SVA zu erlangen, in der angegeben wird, dass die zutreffende

Versicherungsgrenze im jeweiligen Kalenderjahr überschritten wird. Folglich tritt eine Pflichtversicherung ein (Formulare auf der Homepage der SVA).

Darüber hinaus gibt es in der SVA die Opting-In Variante (die freiwillige Sozialversicherung in der SVA, also in der Kranken- und Unfallversicherung, aber nicht in der Pensionsversicherung): Diese kann dann gewählt werden, wenn die Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit die Versicherungsgrenzen voraussichtlich nicht übersteigen werden. Bei der Opting-In-Variante ist eine Ruhendmeldung NICHT möglich (eine Opting-In-Versicherung ist aber auch kein Hindernis, Arbeitslosengeld zu bekommen).

(2.2.) Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge in der SVA

Die Sozialversicherungsbeiträge in der SVA werden in einem zwei- bzw. bis zu viergliedrigen Verfahren ermittelt:

(a)

Die vorläufige Beitragshöhe: Vorläufige Sozialversicherungsbeiträge werden quartalsweise in Rechnung gestellt. Die vorläufige Beitragsgrundlage entspricht in den ersten drei Jahren (bzw. bis zum Vorliegen des ersten Einkommensteuerbescheides) der Mindestbeitragsgrundlage, danach werden die Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid aus dem drittvorangegangenen Jahr als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der individuellen vorläufigen Beitragshöhe herangezogen. Anpassungen der vorläufigen Beitragsgrundlage an die aktuellen Einkommensverhältnisse sind nach Rücksprache mit der SVA im allgemeinen möglich, können jedoch nie die Mindestbeitragsgrundlage unterschreiten!

(b)

Die *endgültigen SV-Beiträge* werden nach Vorlage des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides berechnet. Es kommt zu Nachbemessungen. Eine Differenz zu den geleisteten vorläufigen SV-Beiträgen wird entweder durch die SVA nachgefordert oder im umgekehrten Fall auf dem SVA-Beitragskonto gutgeschrieben – allerdings gelten auch hier die Mindestbeiträge! Bleibt die endgültige (also individuelle) Bemessungsgrundlage unter der Mindestbeitragsgrundlage (also unter der zutreffenden Versicherungsgrenze), entsteht daraus kein SV-Beitragsguthaben. Bei einem Plus gibt es auch die Möglichkeit einer Auszahlung
ACHTUNG: Eine solche Auszahlung gilt anschließend als selbstständiges Einkommen gegenüber Finanzamt und AMS.

(c)

Es gibt auch die Möglichkeit einer Vorauszahlung vor Jahresende, wenn das tatsächliche Jahreseinkommen die Einkommensschätzung übersteigen wird.
Hintergrund: Eine solche Vorauszahlung ist relevant für die Einkommensteuererklärung: SV-Beiträge sind Betriebsausgaben, d. h. die Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit können auf diese Weise noch im betreffenden Kalenderjahr entsprechend reduziert werden.

(d)

Bei Mehrfachversicherungen kommt es ab ca. einem halben Jahr nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheids zu einem Differenz-Beitrags-Verfahren, in dem nach komplizierten Regeln alle geleisteten Sozialversicherungsbeiträge zusammengerechnet werden, um anschließend einen dem tatsächlichen Gesamteinkommen entsprechenden Sozialversicherungsbeitrag zu ermitteln. Dies führt in der Mehrzahl der Fälle zu einem nachträglichen Herabsetzen der endgültigen Sozialversicherungsbeiträge in der SVA.

ACHTUNG: Bei weniger als zwölf Pflichtversicherungsmonaten in der SVA (beispielsweise durch Ruhendmeldungen oder auch bei einem unterjährigen Versicherungsein- oder -austritt) reduziert sich der endgültige Versicherungsbeitrag für das betreffende Kalenderjahr NICHT zwingend, da stets die Jahresbeitragsgrundlage (= Jahreseinkommen laut Einkommensteuerbescheid + bezahlte Sozialversicherungsbeiträge in PV und KV) ausschlaggebend ist. (Ausnahme: Unfallversicherung, für die ein monatlicher Fixbetrag – 2011 sind dies 8,20 Euro – anfällt. Die Unfallversicherung macht den kleinste Teil der Pflichtversicherungsbeiträge aus. Bei Kranken- und Pensionsversicherung hingegen kommen Prozentsätze Anwendung.) Auch die Mindestbeitragsgrundlage ändert sich nicht aliquot! Die vorläufigen Sozialversicherungsbeiträge werden quartalsweise in Rechnung gestellt. Führt eine Ruhendmeldung dazu, dass über mehrere Monate (Quartale) hinweg keine Beiträge in die Pflichtversicherung anfallen, bedeutet dies (mit Ausnahme der Unfallversicherung) de facto keine finanzielle Ersparnis bei den Ausgaben für die Pflichtversicherung!

(2.3.) Wie sieht es aus, wenn ich Kranken- und Unfallversicherung noch in der GKK habe?

Bei „Altfällen“ mit Kranken- und Unfallversicherung nach § 273 Abs. 6 GSVG (§ 572 Abs. 4 ASVG), das betrifft z. B. bildende KünstlerInnen, die bereits vor dem 1. 1. 2001 von der Sozialversicherung erfasst waren, gilt laut SVA Folgendes: Da die Änderungen durch das KSVG nicht als maßgebliche Änderung des Sozialversicherungssachverhalts gewertet werden, können die hiervon Betroffenen das System Ruhendmeldung in Anspruch nehmen, ohne grundsätzlich den Status als „Altfall“ zu verlieren. Das Ruhen gilt dann de facto als Ausnahme der Pflichtversicherung im ASVG und wird von der SVA an die GKK gemeldet.

ACHTUNG: Für den Verbleib im alten Versicherungssystem (Krankenversicherung gem. ASVG bei einer GKK) gilt dessen ungeachtet weiterhin, dass der Hauptteil der Einkünfte aus der selbstständigen künstlerischen Tätigkeit erzielt werden muss. Wird die künstlerische Tätigkeit über einen nicht nur kurzen Zeitraum ruhend gemeldet, wird dieses Kriterium kaum noch erfüllbar sein. In der Folge kommt es zu einem Wechsel in die SVA-Pflichtversicherung auch in der Krankenversicherung. Eine spätere Rückkehr in das alte System (d. h. Krankenversicherung bei der GKK) ist nicht mehr möglich!

(3) Änderungen im KSVF?

KSVF-Zuschuss: Die grundsätzlichen Regeln gegenüber dem und im KSVF ändern sich nicht: Informationen finden sich auf der Website des KSVF (www.ksvf.at) sowie auf allen Websites der Interessenvertretungen in relevanten Sparten. Wie schon bisher ist ein Zuschuss nur für jene Monate möglich, in denen eine aktive Pflichtversicherung in der SVA besteht. Diese Regelung der Aliquotierung der Zuschüsse nach Monaten kommt nun auch bei einer Ruhendmeldung zur Anwendung.

Konkret heißt das, dass es bei der SVA stets auf die Summe der Jahreseinkünfte ankommt (gleichgültig, ob die Pflichtversicherung zwölf Monate durchgehend bestand oder die Tätigkeit in manchen Monaten ruhend gemeldet wurde), beim KSVF hingegen der Zuschuss nach Monaten, in denen auch eine Pflichtversicherung bestand, berechnet wird. Wer folglich die monatlichen Kosten der Pflichtversicherung berechnen möchte, kommt zu dem Ergebnis, dass jeder Ruhend-Monat im Jahr relativ höhere Sozialversicherungsbeiträge für die einzelnen Monate mit aufrechter Pflichtversicherung nach sich zieht – in Extremfällen (bei wenigen oder gar nur einem aktiven Sozialversicherungsmonat) also sehr viel höhere. Im Unterschied zur Aliquotierung des KSVF-Zuschusses besteht in der SVA nämlich keine Aliquotierung der Versicherungsgrenzen und folglich auch nicht der Mindestbeitragsgrundlagen.

(4) System Ruhendmelden am AMS

Hier gibt es noch einige ungeklärte Fragestellungen. Derzeit kann Folgendes als gesichert angenommen werden:

(4.1.) Gibt es Änderungen für jene, die nicht ruhend melden wollen?

Das bisherige System bezüglich selbstständiger Zuverdienstmöglichkeiten (in der Teilung vorübergehende und durchgehende Selbstständigkeit gegenüber dem AMS) bleibt unverändert und für alle relevant, die nicht in der SVA pflichtversichert sind respektive das System Ruhendmelden nicht nutzen werden (oder können).

(4.2.) Was ändert sich für jene, die von der Möglichkeit des Ruhendmeldens Gebrauch machen?

Wer vom System Ruhendmelden Gebrauch macht, hat im Wesentlichen zweierlei zu beachten: die korrekten Ruhend- und Wiederaufnahmemeldungen beim KSVF (oder der SVA als Servicezentrum für Kunstschaffende) und die *absolute* Einstellung aller selbstständigen Tätigkeiten, die nicht-künstlerisch im Sinne des KSVFG sind bzw. den logischen Verzicht auf selbstständige Tätigkeiten in Zeiträumen einer Ruhendmeldung.

Dafür gibt es im System Ruhendmeldung für Zeiträumen des Ruhens mit aktivem Arbeitslosengeldbezug seitens des AMS keine rückwirkende Überprüfung anhand des Einkommensteuerbescheid, keine rückwirkende Aberkennung des Arbeitslosenanspruchs und keine Rückforderungen (für Zeiträume mit Pflichtversicherung in des SVA). Umgekehrt kann in

Zeiträumen mit aktiver Pflichtversicherung in der SVA kein Arbeitslosengeld bezogen werden, da in diesen Zeiträumen gem. ALVG keine Arbeitslosigkeit vorliegt.

Oder besser: Es sollte das alles nicht geben!

ABER: Wenn eine Kleinigkeit schief geht, und sei es durch eine Verkettung unglücklicher Umstände, wie beispielsweise die Auszahlung von Tantiemen in einem Zeitraum, in dem die selbstständige Tätigkeit ruhend gemeldet ist, und die SVA davon erfährt, gelten im Wesentlichen die Regeln für selbstständigen Zuverdienst rückwirkend ab Jahresbeginn. Mit allen potenziellen Konsequenzen.

(4.3.) Mit welchen Bearbeitungszeiträumen muss ich beim Ruhendmelden rechnen?

Im einfachen Fall (aufrechte SVA-Versicherung und positive Feststellung der KünstlerInneneigenschaft gem. KSVFG durch den KSVF) gilt eine Ruhendmeldung mit der Abgabe beim KSVF. Der KSVF leitet diese „schnellstmöglich“ an die SVA weiter, die daraufhin die Ruhendmeldung formal gültig macht, das heißt die Ausnahme in die Datenbank des Hauptverbandes der SozialversicherungsträgerInnen eingibt. In der Regel ist mit einer Mindestfrist von 10 Tagen zu rechnen, bis eine einfache Ruhendmeldung in der Datenbank eingetragen ist. Das hat natürlich zur Folge, dass eine kurzfristige Ruhendmeldung (wenige Tage vor Monatsende für den folgenden Monatsersten erklärt) potenziell zu Schwierigkeiten beim Antrag auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe führen kann. Als eine Abhilfe bietet der KSVF an, bei Beantragen einer Ruhendmeldung eine Bestätigung zur Vorlage beim AMS auszufertigen. Ob und wie diese Bestätigung im Anschluss beim AMS helfen wird, wenn der Eintrag im Hauptverbands-Datenregister noch nicht enthalten ist, ist noch nicht völlig klar. Derzeit sieht es so aus, dass das AMS zusätzlich zur Bestätigung der Ruhendmeldung durch den KSVF auch eine Kopie der Weiterleitung der Ruhendmeldung von KSVF zur SVA vorgelegt haben möchte, um erstere zu akzeptieren. Inwiefern das rechtlich möglich ist bzw. ob sich das AMS doch noch durchringen kann, eine Bestätigung des KSVF als ausreichend zu akzeptieren, ist Gegenstand weiterer Verhandlungen.

(5) Beispiele (einstweilen nur leichte, zur Verfügung gestellt von der SVA)

Beispiele für Beginn und Ende der Pflichtversicherung:

(a) *Ruhendmeldung nach Beginn des Ruhens:*

Ruhen ab 23. 02. 2011, Meldung des Ruhens beim KSVF am 15. 03. 2011, Wiederaufnahme der selbstständigen künstlerischen Tätigkeit am 10. 07. 2011, Meldung der Wiederaufnahme beim KSVF am 20. 07. 2011

□ Ende der GSVG-Pflichtversicherung mit 31. 03. 2011 (Meldedatum entscheidend, weil Meldung nach Beginn des Ruhens); neuerlicher Beginn der GSVG-Pflichtversicherung mit 10. 07. 2011

Ausnahme von der GSVG-Versicherung daher zwischen 01. 04. 2011 und 09. 07. 2011.

(b) *Ruhen beginnt nach Ruhendmeldung:*

Ruhen ab 05. 04. 2011, Meldung des Ruhens beim KSVF schon am 26. 03. 2011, Wiederaufnahme der selbstständigen künstlerischen Tätigkeit am 10. 07. 2011, Meldung der Wiederaufnahme beim KSVF am 05. 07. 2011

□ Ende der GSVG-Pflichtversicherung mit 30. 04. 2011 (Beginn des Ruhens entscheidend, weil Meldung vorher); neuerlicher Beginn der GSVG-Pflichtversicherung mit 10. 07. 2011

Ausnahme daher zwischen 01. 05. 2011 und 09. 07. 2011.